Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1097

27.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1097 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2025

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3463)

(Nur der deutsche, der ungarische und der slowakische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Säugetiere der Ordnung Artiodactyla befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.

(2) Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Tieren der gelisteten Arten besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Betriebe, in denen Tiere der gelisteten Arten gehalten werden.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beim Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Maul- und Klauenseuche fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vor. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung muss diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.

(4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/672 der Kommission ([4]) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Rinderhaltungsbetrieben in Ungarn, nahe der Grenze zu Österreich, und in der Slowakei, nahe der Grenze zu Ungarn. Insbesondere ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/672 vorgesehen, dass nach diesen Ausbrüchen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen in Ungarn und der Slowakei sowie eine Überwachungszone und weitere Sperrzonen in Österreich eingerichtet werden müssen und dass die genannten Zonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen müssen. Aufgrund der Schwere der Seuchenlage sind auch bestimmte Beschränkungen bei Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten vorgesehen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/672 der Kommission vom 31. März 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der Slowakei sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/613 (ABl. L, 2025/672, 2.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/672/oj).

(5) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 wurde mehrfach geändert, um Änderungen der Seuchenlage in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche Rechnung zu tragen, und seit der letzten Änderung des genannten Durchführungsbeschlusses durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/827 der Kommission ([5]) hat Ungarn die Kommission über den Zeitplan für die Anwendung der Maßnahmen unterrichtet, die als Reaktion auf die beiden zuvor der Kommission gemeldeten Ausbrüche ergriffen wurden. Daher sollten im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Zeitrahmen für die von Ungarn und der Slowakei eingerichteten Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen in Ungarn sowie eine Überwachungszone in der Slowakei umfassen, und die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aktualisiert werden. Darüber hinaus ist es aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Seuchenlage und zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche wichtig, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 in Übereinstimmung mit den Gebieten und Zeitpunkten, die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses in der durch den vorliegenden Beschluss geänderten Fassung festgelegt sind, weiterhin gelten.

(6) Daher sollte die Abgrenzung der Gebiete, die sich in den genannten Sperrzonen in Ungarn und der Slowakei befinden, im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 sowohl räumlich als auch zeitlich festgelegt werden, um eine weitere Ausbreitung der Seuche sowie unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden. Dementsprechend muss die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert werden, und die als Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen in Ungarn sowie als Überwachungszone in der Slowakei ausgewiesenen Gebiete sollten im Anhang des vorliegenden Beschlusses aktualisiert und die Dauer der genannten Maßnahmen sollte in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(7) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Durchführungsbeschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Ungarn, die Republik Österreich und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/827 der Kommission vom 25. April 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/672 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der Slowakei (ABl. L, 2025/827, 28.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/827/oj).

ANHANG

Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Land	ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Ungarn	HU-FMD-2025-00004	Schutzzone: Those parts of Hungary, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 47.96161, Long. 17.29801.	5.6.2025
		Überwachungszone: Those parts of Hungary, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 47.96161, Long. 17.29801, excluding the areas contained in the protection zone.	5.6.2025
Slowakei	HU-FMD-2025-00004	Überwachungszone: Those parts of Slovakia, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 47.96161, Long. 17.29801.	5.6.2025
Ungarn	HU-FMD-2025-00005	Schutzzone: Those parts of Hungary, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 47.565074, Long. 17.331777.	2.6.2025
		Überwachungszone: Those parts of Hungary, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 47.565074, Long. 17.331777, excluding the areas contained in the protection zone.	2.6.2025

Weitere Sperrzonen:

Land	Gemäß Artikel 1 als weitere Sperrzone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Ungarn	The following areas excluding the areas contained in any protection or surveillance zone: — County of Győr-Moson-Sopron, — in the County of Komárom-Esztergom the Districts of Komárom, Tata and Esztergom, — in the County of Vas the administrative territories of Csánig, Nick and Répcelak settlements in the District of Sárvár; and the administrative territories of Csönge, Kemenesmagasi, Kemenessömjén, Kenyeri, Pápoc, Szergény and Vönöck settlements in the District of Celldömölk, — in the County of Veszprém the District of Pápa.	5.6.2025